



Taxtarif der Rettung St.Gallen

vom 1. Juli 2021 (Stand am 1. September 2021)

Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde

erlässt

in Anwendung von Art. 6 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über die Spitalverbunde vom 22. September 2002¹, Art. 2 der Taxordnung des Kantonsspitals St.Gallen vom 15. Dezember 2016² und Art. 2 der Taxordnung der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, des Spitals Linth und der Spitalregion Fürstenland Toggenburg vom 17. Mai 2017³

als Taxtarif:⁴

I. Geltungsbereich

Dieser Taxtarif gilt für die Rettung St.Gallen. Die Rettung St.Gallen ist eine Organisation der drei Spitalverbunde Kantonsspital St.Gallen, Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland und Spitalregion Fürstenland Toggenburg (ohne eigene Rechtspersönlichkeit).

II. Zuständigkeiten

¹ Die Verrechnung der Leistungen erfolgt durch den jeweiligen Spitalverbund. Besteht kein Fallbezug zu einem Spitalverbund, erfolgt die Verrechnung der Leistungen durch die Rettung St.Gallen.

² Der Erlass von Verfügungen erfolgt durch den Spitalverbund, für welchen der jeweilige Einsatz der Rettung St.Gallen erfolgt ist. Besteht kein Fallbezug zu einem Spitalverbund, verfügt der rechnungsführende Spitalverbund gemäss Ziff. 4 des Kooperationsvertrages⁵.

III. Preise

Leistungen nach Art. 18 Bst. h und i der Taxordnung des Kantonsspitals St.Gallen und Art. 19 Bst. k und l der Taxordnung der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, des Spitals Linth und der Spitalregion Fürstenland Toggenburg:

1 sGS 320.2.

2 sGS 320.31.

3 sGS 320.32.

4 In Vollzug ab 1. September 2021.

5 Kooperationsvertrag der Spitalverbunde 1, 2 und 4 betreffend Rettungsdienst

Rettung und Transporte⁶

Nr.			Anwendung	Fr.
1	Primär- und Sekundäreinsatz			
11	Primäreinsatz (Notfall) ⁷	Grundtaxe	siehe Anhang A	1'050.00
12	Sekundäreinsatz (planbarer Einsatz) ⁸	Grundtaxe	siehe Anhang A	280.00
13	Notarzteinsatzfahrzeug	Grundtaxe	siehe Anhang C	210.00
14	Notarzt	Grundtaxe		420.00
2	Weitere Leistungen			
21	Hilfeleistung/Fahrt ohne Transport	Grundtaxe	siehe Anhang B	1'050.00
22	Dienstleistung vor Ort	Grundtaxe	siehe Anhang D	200.00
3	Zuschläge			
31.1	Hin- und Rückfahrt	je Fahrkilometer	siehe Anhang E	7.00
31.2	Anfahrt Notarzteinsatzfahrzeug	je Fahrkilometer	siehe Anhang E	7.00
32	Kantonale Notrufzentrale (KNZ) ⁹	Zuschlag je Ereignis auf die Tarifpositionen 11 Primäreinsatz 12 Sekundäreinsatz 21 Hilfeleistung/Fahrt ohne Transport		61.00
33	Nacht-, Wochenend- und Feiertageeinsätze ¹⁰	Zuschlag auf die Tarifpositionen 11 Primäreinsatz 21 Hilfeleistung/Fahrt ohne Transport	siehe Anhang F	25%

Die jeweilige Anwendung richtet sich nach den bezeichneten Anhängen zu diesem Erlass.

⁶ Terminologie der einzelnen Tarifpositionen gemäss Dokument «Terminologie» des Interverbands für Rettungswesen (IVR)

⁷ Primäreinsatz ist ein Einsatz des Rettungsdienstes im Rahmen der Notfallrettung, bei dem eine bis dahin unversorgte Patientin oder ein bis dahin unversorgter Patient am Notfallort behandelt wird.

⁸ Ein Sekundäreinsatz ist ein Einsatz des Rettungsdienstes oder des Intensivtransports, bei dem eine bereits versorgte Patientin oder ein bereits versorgter Patient unter Überwachung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen zwischen zwei medizinischen Einrichtungen (z.B. Kliniken) verlegt wird.

⁹ Bei Sekundäreinsätzen innerhalb des Kantons St.Gallen zwischen Partnerspitälern wird kein Zuschlag KNZ verrechnet. Die Festlegung der Partnerspitäler erfolgt durch den Steuerungs Ausschuss der Rettung St.Gallen.

¹⁰ Der Nachtzuschlag gilt für alle Einsätze, die zwischen 19.00 Uhr und 06.30 Uhr beginnen.

Anhang

A. Anwendung der Grundtaxen Primär- und Sekundäreinsätze

(Positionen 11 und 12 Taxtarif der Rettung St.Gallen)

Die beiden Tarifarten werden in Abhängigkeit von der Dringlichkeit verwendet. Einsätze, die zeitlich nicht planbar sind (P1, P2 und S1¹¹) werden mit der Grundtaxe Primäreinsatz verrechnet. Bei planbaren Einsätzen (P3, S2, S3¹²) wird die Grundtaxe Sekundäreinsatz) angewendet.

Nr.	Einsatz	Art	Beschreibung	Anwendung Grundtaxe
11.1	P1 Einsatz	Primäreinsatz	Sofortiger Einsatz mit Sondersignal für einen Notfall mit bestehender oder vermutter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen	Primäreinsatz
11.2	P2 Einsatz	Primäreinsatz	Sofortiger Einsatz für eine stabile Patienten oder einen stabilen Patienten mit geringem bis mittlerem Risiko einer Verschlechterung	Primäreinsatz
11.3	P3 Einsatz	Primäreinsatz	Planbarer Einsatz für eine Patientin oder einen Patienten ohne Gefährdung oder zu erwartende Gefährdung der Vitalfunktionen (Einsatz auf Vorbestellung; Transportzeit wird in der Regel vereinbart)	Sekundäreinsatz
12.1	S1 Einsatz	Sekundäreinsatz	Verlegung einer Patientin oder eines Patienten mit Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (mit oder ohne Verwendung Sondersignal)	Primäreinsatz
12.2	S2 Einsatz	Sekundäreinsatz	Sofortige oder planbare Verlegung für eine stabile Patientin oder einen stabilen Patienten mit einem mittleren bis hohen Risiko einer Verschlechterung	Sekundäreinsatz
12.3	S3 Einsatz	Sekundäreinsatz	Planbare Verlegung für eine stabile Patientin oder einen stabilen Patienten mit geringem Risiko einer Verschlechterung	Sekundäreinsatz

B. Anwendung der Grundtaxe/Fahrt ohne Transport

(Position 21 Taxtarif der Rettung St.Gallen)

Diese Grundtaxe wird bei Primäreinsätzen verrechnet, wenn kein Transport in ein Spital erfolgt, insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- Exitus mit Reanimation;
- Medizinische Beurteilung und ggf. Behandlung von mehr als 15 Minuten;
- Ambulante Therapie (inkl. Transport verweigert).

11 Terminologie der einzelnen Tarifpositionen gemäss Dokument «Terminologie» des Interverbands für Rettungswesen (IVR)

12 Terminologie der einzelnen Tarifpositionen gemäss Dokument «Terminologie» des Interverbands für Rettungswesen (IVR)

C. Anwendung der Grundtaxe Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

(Positionen 13 und 14 Taxtarif der Rettung St.Gallen)

Die Verrechnung der Positionen ist davon abhängig, ob die Notärztin oder der Notarzt mit eigenem Fahrzeug zum Einsatz kommt, oder als Teil der Rettungswagenbesatzung mitfährt.

Einsatz	Art	Beschreibung
P1 Einsatz	Primäreinsatz	Die Notärztin oder der Notarzt wird mit eigenem Fahrzeug (NEF) zum Einsatzort gebracht (Rendezvoussystem). Es werden somit beide Positionen (13 und 14) verrechnet.
P2 Einsatz		
P3 Einsatz		
S1 Einsatz	Sekundäreinsatz	Wenn die Notärztin oder der Notarzt mit dem Rettungsfahrzeug mitfährt, entfällt der Tarif «Notarzteinsatzfahrzeug (Pos. 13)».
S2 Einsatz		
S3 Einsatz		

D. Anwendung der Grundtaxen Dienstleistung vor Ort

(Position 24 Taxtarif der Rettung St.Gallen)

Diese Grundtaxe wird für Dienstleistungen verrechnet, welche keine medizinische Beurteilung und/oder Versorgung notwendig macht, insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen von nicht medizinischen Hilfeleistungen:

- eine Person zurück ins Bett legen;
- Exitus ohne Reanimation;
- Bagatellfälle, bei eigener Alarmierung;
- Medizinische Beratung unter 15 Minuten.

E. Anwendung des Zuschlages je Fahrkilometer bei Primär- und Sekundäreinsätzen

(Position 31 Taxtarif der Rettung St.Gallen)

Der Kilometerzuschlag wird in Abhängigkeit der Einsatzart nach folgenden Kriterien verrechnet:

Einsatz	Art	Beschreibung
P1 Einsatz	Primäreinsatz	Kilometer Einsatzort-Zielspital und retour
P2 Einsatz		
P3 Einsatz		
S1 Einsatz	Sekundäreinsatz	Kilometer Einsatzort-Zielort und retour
S2 Einsatz		
S3 Einsatz		
S1 Einsatz	Sekundäreinsatz innerhalb des Kantons St.Gallen zwischen Partnerspitälern ¹³	Kilometer Einsatzort-Zielort
S2 Einsatz		
S3 Einsatz		
Notarzteinsatz primär	Einsätze mit Notarzt im Rendezvoussystem	Kilometer Abfahrtsort NEF-Einsatzort
Notarzteinsatz Sekundär	Einsätze mit Notarzt im Rendezvoussystem	Kilometer Verlegungsspital – Zielspital

¹³ Festlegung durch den Steuergesamtschuss der Rettung St.Gallen.